

Senatsverwaltung für Finanzen, Klosterstraße 59, 10179 Berlin

## Nur elektronisch

An die  
Senatsverwaltungen (einschließlich Senatskanzlei)  
Verwaltung des Abgeordnetenhauses  
Präsidentin des Verfassungsgerichtshofes  
Präsidentin des Rechnungshofes  
Berliner Beauftragte für Datenschutz und  
Informationsfreiheit  
Bezirksämter  
Sonderbehörden  
nichtrechtsfähigen Anstalten  
Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des  
öffentlichen Rechts mit Dienstherrnfähigkeit

Geschäftszeichen:

IV D13–P 6800-17/2020-4-2

Bearbeiter/in:

Frau Köppe

Zimmer: 1020

Telefon: +49 30 9020 2051

Telefax: +49 30 902028

2051IVD1@senfin.berlin.de

Elektronische Zugangseröffnung gem. § 3a Abs. 1 VwVfG:

poststelle@senfin.berlin.de

De-Mails richten Sie bitte an:

post@senfin-berlin.de-mail.de

www.berlin.de/sen/finanzen

Verkehrsverbindungen:

U Klosterstraße / S+U Jannowitzbrücke

Datum 20.11.2020

nachrichtlich:

an  
den Hauptpersonalrat  
den Hauptrichter- und Hauptstaatsanwaltsrat (HRSR)  
den Gesamtstaatsanwaltsrat  
die Hauptschwerbehindertenvertretung  
die Hauptvertrauensperson der schwerbehinderten Richterinnen und Richter  
die Vertrauensperson der schwerbehinderten Menschen im höheren Dienst der  
Staatsanwaltschaft  
den dbb – Beamtenbund und Tarifunion Berlin  
den DGB Berlin-Brandenburg  
den Deutschen Richterbund (DRB) – Landesverband Berlin  
die Neue Richtervereinigung (NRV) – Landesverband Berlin  
den Verein der Verwaltungsrichterrinnen und Verwaltungsrichter in Berlin e.V. (BDVR)  
den Bund der Staatsanwälte

## Rundschreiben IV Nr. 95 / 2020

### Hauptstadtzulage und Zuschuss zum Firmenticket des Verkehrsverbundes Berlin-Brandenburg gemäß § 74a Bundesbesoldungsgesetz in der Überleitungsfassung für Berlin (BBesG BE)

Rundschreiben der Senatsverwaltung für Finanzen, IV 73/2020 vom 04.09.2020 und 75/2020 vom 09.09.2020

#### **Inhalt:**

#### **Weitere Hinweise für die personalverwaltenden Stellen:**

Durchführung bzw. analoge Anwendung des § 74a BBesG BE für beamtete Dienstkräfte und für Tarifbeschäftigte (nachfolgend als Beschäftigte bezeichnet)



Die Senatsverwaltung für Finanzen ist seit August 2011 als familienbewusste Arbeitgeberin zertifiziert.

Im Nachgang zu den o.g. Rundschreiben ist an mein Haus mehrfach die Frage herangetragen worden, wie damit umzugehen ist, wenn Beschäftigte das mit den Gehaltsnachweisen übersandte Erklärungsformular (Stand 11.09.2020) nicht an ihre Personalstelle zurückreichen. Mit diesem Rundschreiben wird nochmals darauf hingewiesen, dass für die Gewährung der Hauptstadtzulage eine Mitwirkung der Beschäftigten zwingend notwendig ist. Die Auszahlung von bis zu 150 Euro zum Verfahrensstart am 01.11.2020 erfolgte mit technischer Unterstützung und wegen der zu erwartenden Vielzahl von Anträgen auf einen Zuschuss zum Firmenticket, die von der Personalstelle manuell eingegeben werden müssen. Diese aus Fürsorge erfolgte vorläufige Auszahlung ist jedoch auf Dauer rechtlich nicht möglich. Beschäftigte, die weiterhin einer Mitwirkung nicht nachkommen, erhalten nach Ablauf eines festgelegten Übergangszeitraums nur noch den steuerpflichtigen Zulagenbetrag abzüglich des Zuschusses zum Firmenticket ausgezahlt.

Zu den Einzelheiten gebe ich nachfolgend weitere Hinweise:

## **I. Erfordernis der Mitwirkung der Beschäftigten**

Gemäß § 74a Absatz 1 BBesG BE wird im Regelfall eine Hauptstadtzulage gewährt, die sich aus dem Zuschuss zum Firmenticket und einem Zulagenbetrag zusammensetzt und insgesamt bis zu 150 Euro im Monat beträgt. Die Hauptstadtzulage wird **nur dann** allein als monatlicher Zulagenbetrag in Höhe von bis zu 150 Euro gewährt, **wenn die Beschäftigten dies beantragen und gleichzeitig erklären, auf den monatlichen Zuschuss zum VBB-Firmenticket zu verzichten**. Sowohl § 74a Absatz 1 als auch § 74a Absatz 2 BBesG BE erfordern **zwingend** eine Mitwirkung der Beschäftigten, von welcher die Festlegung der Zahlungsweise der Hauptstadtzulage abhängt.

### **1. Mitteilung über bestehendes oder beantragtes Firmenticket**

Die Dienstbehörden des Landes Berlin haben sich durch die jeweiligen Rahmenvereinbarungen mit den VBB-Verkehrsunternehmen verpflichtet, ihren Beschäftigten einen Mindestzuschuss zum Firmenticket in Höhe von 15 Euro monatlich zu zahlen.

Um jedoch den Zuschuss zum Firmenticket nach § 74a Absatz 1 BBesG BE gewähren zu können, benötigt der Arbeitgeber Land Berlin zwingend den Nachweis, dass ein Firmenticketabonnement mit einem Verkehrsunternehmen des VBB besteht bzw. neu abgeschlossen wurde.

### **2. Antrag gemäß § 74a Absatz 2 BBesG BE**

Um die Hauptstadtzulage allein als monatlichen (steuerpflichtigen) Zulagenbetrag in Höhe von bis zu 150 Euro erhalten zu können, ist ein entsprechender Antrag des Beschäftigten, verbunden mit dem Verzicht auf den Zuschuss für ein VBB-Firmenticket Berlin AB, erforderlich.

### **3. Rechtsfolgen bei fehlender Mitwirkung durch die Beschäftigten**

Soweit Beschäftigte ihrer Mitwirkungspflicht nach § 74a Absatz 1 oder 2 BBesG BE nicht nachkommen, kann wegen der fehlenden Angaben weder die Hauptstadtzulage in voller Höhe von bis zu 150 Euro noch der Zuschuss zum VBB-Firmenticket gezahlt werden.

In diesen Fällen ist der tatsächliche wirtschaftliche Wert des Firmentickets des VBB nicht bekannt, da die VBB-Verkehrsunternehmen einen weiteren Rabatt auf den Ticketpreis bei jährlicher Zahlweise gewähren.

Daher ist der nach § 74a Absatz 1 BBesG BE zustehende Zulagenbetrag in Höhe der Differenz zwischen der Hauptstadtzulage in Höhe von bis zu 150 Euro und dem (fiktiven) wirtschaftlichen Gegenwert des VBB-Firmentickets Berlin AB bei monatlicher Zahlungsweise festzusetzen.

## **II. Verfahren im Übergangszeitraum**

Haben Beschäftigte bis zum 31. Dezember 2020 den Nachweis über ein bestehendes VBB-Firmenticketabonnement nicht beigebracht (§ 74a Absatz 1 BBesG BE) und keinen Antrag mit Verzichtserklärung nach § 74a Absatz 2 BBesG BE eingereicht, sind sie schriftlich aufzufordern, ihrer Mitwirkungspflicht (vgl. Ausführungen unter I.1 und I.2 dieses Rundschreibens) bis zum **31. März 2021** nachzukommen.

Es ist zudem darauf hinzuweisen, dass ab **1. April 2021** bei fehlender Mitwirkung ausschließlich der Zulagenbetrag gemäß § 74 Absatz 1 BBesG BE unter Anrechnung des fiktiven wirtschaftlichen Wertes des Firmentickets Berlin AB bei monatlicher Zahlungsweise gezahlt wird. Ferner ist ein Hinweis aufzunehmen, dass ggf. entstehende Überzahlungen unter Vorbehalt gestellt werden.

### **1. Die Mitwirkung wird bis zum 31. März 2021 nachgeholt**

Wird der Nachweis über den Abschluss eines VBB-Firmenticketabonnements bis zum 31. März 2021 erbracht, ist die Zahlung des Zuschusses zum VBB-Firmenticket zum Beginn des Abonnementvertrages in tatsächlicher Höhe, höchstens jedoch in Höhe des VBB-Firmentickets Berlin AB bei monatlicher Zahlungsweise (steuerfrei) aufzunehmen. Die ggf. für vorangegangene Monate in voller Höhe gezahlte Hauptstadtzulage ist den Beschäftigten zu belassen.

Geht die Verzichtserklärung nach § 74a Absatz 2 BBesG BE bis zum 31. März 2021 ein, steht die Hauptstadtzulage in Höhe von bis zu 150 Euro ab Verfahrensstart zu.

### **2. Die Mitwirkung wird bis zum 31. März 2021 nicht nachgeholt**

Haben Beschäftigte bis zum 31. März 2021 nicht mitgewirkt, ist ab 1. April 2021 nur noch der Zulagenbetrag der Hauptstadtzulage auszuführen (Berechnung vgl. Teil I.3 dieses Rundschreibens).

### **3. Die Mitwirkung wird zu einem nach dem 31. März 2021 liegenden Zeitpunkt nachgeholt**

- a. Geht von Beschäftigten nach dem 31. März 2021 ein Antrag verbunden mit der Verzichtserklärung nach § 74a Abs. 2 BBesG BE ein, ist der Differenzbetrag zur vollen Hauptstadtzulage von bis zu 150 Euro für Tarifbeschäftigte im Rahmen der jeweils geltenden Ausschlussfrist nachzuführen. Für beamtete Dienstkräfte erfolgt die Zahlung unter Berücksichtigung der Verjährungsfrist von 3 Jahren nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch § 195 (BGB). Eine Nachzahlung erfolgt jedoch nur, wenn die Erklärung sich auch auf die davorliegenden Zeiträume ab 01. April 2020 bezieht.
- b. Geht von Beschäftigten nach dem 31. März 2021 ein Antrag verbunden mit der Verzichtserklärung nach § 74a Abs. 2 BBesG BE für die Monate ab Verfahrensstart ein und wird gleichzeitig der Nachweis über ein VBB-Firmenticketabonnement ab einem zukünftigen Zeitpunkt vorgelegt, ist wie folgt zu verfahren: Die Zahlung des

Zuschusses (steuerpflichtig, da schädliche Entgeltumwandlung) für das VBB-Firmenticket ist ab Abonnementbeginn aufzunehmen. Für die Zeit vom 1. November 2020 bis zum Abonnementbeginn steht die Hauptstadtzulage in Höhe von bis zu 150 Euro den Tarifbeschäftigten analog § 74a Abs. 1 BBesG BE im Rahmen der jeweils geltenden Ausschlussfrist und den beamteten Dienstkräften im Rahmen der o.g. Verjährungsfrist zu.

- c. Geht von Beschäftigten nach dem 31. März 2021 der Nachweis über ein VBB-Firmenticketabonnement ab einem zukünftigen Zeitpunkt ein, ohne dass eine Verzichtserklärung für die zurückliegenden Monate ab Verfahrensstart abgegeben wird, ist wie folgt zu verfahren: Die Zahlung des Zuschusses (steuerfrei, da keine schädliche Entgeltumwandlung) für das VBB-Firmenticket ist ab Abonnementbeginn aufzunehmen.

### **III. Vorgehen bei Neueinstellungen nach Verfahrensstart**

Zum Beschäftigungsbeginn ist zwingend die Mitwirkung der Beschäftigten nach § 74a Abs. 1 und 2 BBesG BE erforderlich. Bis zur Vorlage des Nachweises über ein VBB-Firmenticketabonnement gemäß § 74a Absatz 1 BBesG BE oder des Antrages nach § 74a Absatz 2 BBesG BE erhalten Beschäftigte ausschließlich den monatlichen Zulagenbetrag der Hauptstadtzulage (Berechnung vgl. I.3 dieses Rundschreibens).

Geht anschließend der Nachweis über den Abschluss eines VBB-Firmenticketabonnements ein, wird die Zahlung des Zuschusses (steuerfrei) zum VBB-Firmenticket zum Start des Abonnements aufgenommen. Konnte das Abonnement allein wegen der Fristen des VBB-Tarifs nicht zum Beginn des Beschäftigungsverhältnisses abgeschlossen werden, erfolgt die Nachzahlung des Differenzbetrages bis zur Höhe von 150 Euro für ggf. davor liegende Monate.

### **IV. Sonderfälle**

Können Beschäftigte aufgrund der Fristen oder sonstiger Vorschriften des VBB-Firmentickettarifs das Firmenticket nicht zum gewünschten Zeitpunkt erhalten, so ist dennoch ihre Mitwirkung nach § 74a Absatz 1 oder 2 BBesG BE zum Verfahrensstart bzw. bei Beschäftigungsbeginn erforderlich.

Das betrifft insbesondere befristete Beschäftigte mit einer (Rest-)laufzeit ihrer Verträge von weniger als zwölf Monaten.

Bei fehlender Mitwirkung ist der nach § 74a Absatz 1 BBesG BE zustehende Zulagenbetrag in Höhe der Differenz zwischen der Hauptstadtzulage in Höhe von bis zu 150 Euro und dem (fiktiven) wirtschaftlichen Gegenwert des VBB-Firmentickets Berlin AB bei monatlicher Zahlungsweise festzusetzen.

Im Auftrag  
Jammer